

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 91/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Max-Brauer-Allee 44, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. März 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 26. Januar 1989 ab dem 16. Mai 1989 eine Verletztenrente nach einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit als 20 vH zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 11. März 1992; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 14. März 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. März 1996). Das LSG hat die Berufung unter Verweisung auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils zurückgewiesen, wonach der Kläger ab dem 16. Mai 1989 keinen Anspruch auf eine weitere, als die für die Zeit bis 31. Januar 1990 bewilligte Verletztenrente in Höhe von 20 vH der Vollrente habe.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel geltend, das LSG habe durch den bloßen Hinweis auf die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils seine Aufklärungspflicht nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Er habe wiederholt darauf hingewiesen, daß das SG sich den Ausführungen des vom Gericht bestellten Sachverständigen kritiklos angeschlossen und sich nicht hinreichend mit den Gutachten der Dres. A. und B. auseinandergesetzt habe. Auch in der zweiten Instanz sei keine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Gutachten erfolgt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit gerügte Aufklärungsmangel ist schon deshalb nicht schlüssig in diesem Sinne dargelegt, weil der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung einen berücksichtigungsfähigen und vom LSG übergangenen Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren überhaupt nicht bezeichnet hat (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie Beschlüsse des Senats vom 18. September 1995 - 2 BU 57/95 und vom 6. Oktober 1995 - 2 BU 164/95 -).

Soweit den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, daß er die Beweiswürdigung durch das LSG rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulas-



sungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)